Stand: 01.09.2020

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Fachabteilung Versorgungsplanung G 12

Merkblatt für die Konzessionierung von Privatkrankenanstalten gemäß § 30 Gewerbeordnung (GewO)

Einführung

Privatkliniken im Sinne von § 30 GewO (Privatkranken,- Privatentbindungsanstalten, Privatnervenkliniken) sind privat betriebene Einrichtungen, die vornehmlich der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung dienen. Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn Patientinnen und Patienten in der Einrichtung in ein betriebliches Organisationsgefüge eingegliedert sind, das neben ärztlichen und ärztlich überwachten pflegerischen Leistungen zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden auch Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen einschließt und die stationäre Heilbehandlung nicht durch eine ambulante ersetzbar ist, bzw. wenn die stationäre Behandlung nach Art und Umfang wesentlich über eine ambulante hinausgeht.

Die zum Betrieb entsprechender Einrichtungen erforderliche Konzession ist eine gewerberechtliche Erlaubnis, bei der bestimmte persönliche, bauliche und betrieblich-organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die Erteilung einer Konzession ist gebührenpflichtig.

Schutzzweck des § 30 GewO ist es, Gefahren abzuwenden, die sich aus der Eingliederung der Patientinnen und Patienten in ein betriebliches Organisationsgefüge bzw. aus der nicht ordnungsgemäßen Führung oder Ausstattung der Klinik ergeben können.

Allerdings werden von § 30 GewO nur private Krankenanstalten erfasst, die gewerbsmäßig, das heißt mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Mit Vorlage eines Freistellungsbescheides des Finanzamtes für Körperschaften entfällt das Konzessionierungsverfahren nach § 30 GewO, da eine Klinik dann nicht gewerbsmäßig betrieben wird, sondern gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Ebenso wenig werden von § 30 GewO Tageskliniken, Praxiskliniken gem. § 122 SGB V oder sonstige Einrichtungen, in denen medizinische Leistungen ausnahmslos ambulant erbracht werden, erfasst.

Rechtliche Voraussetzungen

1. Text Gewerbeordnung:

§ 30 Privatkrankenanstalten

"(1) Unternehmer von Privatkrankenanstalten- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun,

1a Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,

2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder
4. die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Absatz 1 Nr. 3 und 4 die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

(3) *(weggefallen)“*

2. Kriterien für eine Konzessionierung:

Um insbesondere das Kriterium der "Krankenanstalt" beurteilen zu können, sind genaue Angaben zum Behandlungsspektrum und zum Versorgungskonzept, z.B. durch Angabe der geplanten DRGs der geplanten Einrichtung erforderlich:

- Eine Krankenanstalt dient der Durchführung einer stationären Behandlung, die nach Art und Umfang wesentlich über eine ambulante Behandlung hinausgeht. Es sind deshalb hinsichtlich Hygiene, medizinischer und technischer Einrichtungen sowie der pflegerischen und ärztlichen Betreuung besondere Anforderungen zu erfüllen.
- Dauer und Intensität der ärztlichen und pflegerischen Betreuung in der Einrichtung sind darzustellen,
- Räumlichkeiten zur Unterbringung von Kranken zwecks Heilbehandlung und Pflege sind vorzuweisen,
- Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen für die Patientinnen und Patienten müssen eingeschlossen sein.

3. Weiter benötigte Angaben und Nachweise:

- Benennung der Einrichtung,
- Benennung des Trägers der Einrichtung,
- ggf. Satzungsunterlagen, Registerauszüge,
- sowie aktuelles Führungszeugnis für den Geschäftsführer und den Ärztlichen Leiter,
- Benennung des verantwortlichen ärztlichen Leiters incl. beglaubigte Kopien der Approbationsurkunde und des Facharztnachweises.

- Namentliche Personalübersicht mit Angaben über die fachliche Qualifikation der Ärztinnen und Ärzte (Kopie der Approbationsurkunde) und des Personals, das die pflegerische und therapeutische Betreuung der Patienten sicherstellen soll.

Angaben zum Gebäude:

- Bauzeichnungen,
- Aufstellung über die Zimmer mit Zimmer-Nummer und Bettenzahl,
- Funktionsbezeichnung der Räume,
- bei Neubauten/Umbauten: Baugenehmigung,
- ggf. Miet-, Pacht- oder Kaufvertrag,
- ggf. Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum.

Auskünfte zur baulich-, technisch-, hygienischen Ausstattung erteilt das örtlich zuständige Bezirksbauamt oder Bezirksgesundheitsamt. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration beteiligt das örtlich zuständige Bezirksamt parallel am Konzessionierungsverfahren.

Weitere erforderliche Angaben:

- Erklärung über die ärztliche und pflegerische Versorgung „Rund-um-die-Uhr“, insbesondere des Bereitschaftsdienstes,
- Konkrete Angaben zur Notfallausstattung und zur Organisation der Notfallversorgung der Klinik,
- Angaben zur Patientenverpflegung, ggf. Benennung des Caterers,
- Angaben, von wem die Arzneimittel bezogen werden, wer den klinischen Müll entsorgt, wer die Wäsche und wer die Räumlichkeiten reinigt.

Weitergehende Auskünfte erteilt

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Gesundheit

Fachabteilung Versorgungsplanung G 1216

Herr Haidar Al-Douri

Tel.: 040 428 37-2021

e-mail: haidar.al-douri@soziales.hamburg.de